

Gebührenreglement

vom 29. November 2020 (Stand 01.07.2023)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Erhebung von Gebühren

¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte
- b) Gebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen durch das Personal der Gemeinde
- c) Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Gemeindepersonals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3 Gebührensschuldner

¹ Benützungsgebühren schuldet, wer öffentlichen Grund, gemeindeeigene Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Verwaltungsgebühren schuldet, wer Verrichtungen und Dienstleistungen des Gemeindepersonals veranlasst oder bestellt.

³ Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter schuldet, wer diese durch entsprechendes Verhalten oder Aktivitäten notwendig macht.

Art. 4 Zuständigkeiten des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in Verordnungen fest.

² Er regelt die Detailbestimmungen zu Bezug und Fälligkeiten der Gebühren und bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

³ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für Veranstaltungen der Vereine in Rubigen, für gemeinnützige oder integrative Veranstaltungen oder zur Förderung von Bildung, Kultur und Breitensport, in den Verordnungen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder reduzierte Gebühren vorsehen. Er führt eine Liste der in Rubigen ansässigen Vereine.

⁴ Er kann zudem in besonderen Fällen Gebühren durch Vereinbarungen regeln. Darunter fällt beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen und Räumlichkeiten oder Leistungen, die die Gemeinde zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

2. Gegenstand und Bemessung

2.1. Benützungsgebühren

Art. 5 *Gegenstand*

Die Gemeinde erhebt Gebühren für

- a) die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu kommerziellen Zwecken
- b) die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume
- c) die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen

Art. 6 *Dauerbenützung, Berechnung*

Bei Dauerbenützungen ergibt sich die Höhe der Gebühren wie folgt:

- a) Quartal 5 mal Betrag der Einzelbenützung
- b) Semester 9 mal Betrag der Einzelbenützung
- c) Jahr 16 mal Betrag der Einzelbenützung

Art. 7 *Öffentlicher Grund*

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird eine nutzungsabhängige Gebühr erhoben.

² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Art der Benützung
- b) dem beanspruchten Objekt
- c) der Dauer der Beanspruchung
- d) der Art der Benutzergruppe

⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel bei kommerzieller Nutzung.

Art. 8 *Anlagen und Räume*

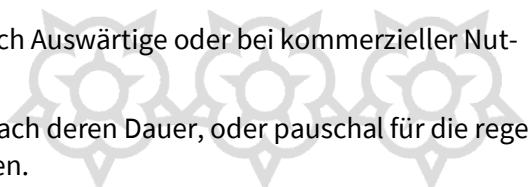
¹ Die Gebühr für die Benützung von Anlagen und Räumen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das erforderliche Personal Rechnung.

² Sie richtet sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume
- b) der vorhandenen Infrastruktur
- c) der Dauer und dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Wochenenden, Schliessungszeiten)
- d) der Art der Benutzergruppe

³ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder bei kommerzieller Nutzung.

⁴ Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.



⁵ Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Art. 9 *Einrichtungen, Materialien, Geräte*

Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen (Arbeitsaufwand und Investitionskostenanteil) trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

2.2. Verwaltungsgebühren

Art. 10 *Gegenstand*

Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen des Gemeindepersonals, die durch einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können.

Art. 11 *Gebührenbereiche*

Gebühren können insbesondere für folgende Bereiche erhoben werden:

- a) Personen-, Familien- und Erbrecht
- b) Gemeindepolizeiwesen
- c) Baubewilligungsverfahren / Baukontrolle
- d) Datenschutz
- e) Nachforschungen
- f) Dienstleistungen der Gemeindebetriebe

Art. 12 *Bemessungsart*

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.

³ In den übrigen Fällen legt der Gemeinderat je nach Art der Dienstleistung und der dafür nötigen Qualifikation Stundenansätze innerhalb des folgenden Rahmens fest:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| a) Aufwandgebühr I | CHF 80.00 bis CHF 110.00 |
| b) Aufwandgebühr II | CHF 110.00 bis CHF 150.00 |
| c) Lernende | CHF 30.00 bis CHF 50.00 |

2.3. Sachaufwand und Leistungen Dritter

Art. 13 *Gegenstand im Allgemeinen*

¹ Die Gemeinde verrechnet Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter, die durch das Verhalten oder Aktivitäten von einzelnen oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen notwendig werden und diesen zugeordnet werden können.

² Dies beinhaltet im Besonderen auch die der Gemeinde entstehenden Kosten für

- a) Leistungen der kantonalen Polizeiorgane oder privater Sicherheitsdienste im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei.
- b) Leistungen Dritter im Bereich Baupolizei und Raumplanung, sofern es das übergeordnete Recht im Grundsatz zulässt.

Art. 14 *Einbürgerungstest*

Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 260.00 bis CHF 390.00.

2.4. Hundetaxe

Art. 15 *Hundetaxe*

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Es wird zusätzlich zu den kantonalen Bestimmungen keine Hundetaxe erhoben für Diensthunde (z.B. Polizei/Militär) und einsatzfähige Rettungshunde.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe auf jährlich maximal CHF 150.00 fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

2.5. Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Konzessionsabgaben durch Energieversorgungsunternehmen

Art. 16 *Sondernutzung des öffentlichen Grundes*

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rubigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag.

Art. 17 *Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung*

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Sondernutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1 Rappen und höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Der Gemeinderat beschränkt die Abgabe auf CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Zähler.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2 in einem Konzessionsvertrag.

2.6. Feuerungskontrolle

Art. 18 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinde Rubigen erhebt gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 eine Gebühr für die Kontrolle und Nachkontrolle der Anlagen sowie für den Verwaltungsaufwand eine angemessene Gebühr.

² Der Gemeinderat regelt die Gebührenansätze in einer Verordnung.

3. Erhebung der Gebühren

Art. 19 *Kostenvorschuss*

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 20 *Benachrichtigung bei hohem Aufwand*

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, benachrichtigt die Gemeinde die Gebührenpflichtigen vor der detaillierten Bearbeitung und klärt den Umfang der gewünschten Dienstleistung ab.

Art. 21 *Verfügung, Fälligkeit, Mahnung, Verjährung*

¹ Geschuldete Gebühren, die nicht direkt bezahlt werden, sind mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Bei Nichtbezahlung nach erfolgter erster Mahnung oder auf Verlangen des Rechnungsempfängers wird die Gebühr verfügt.

³ Für die Mahnung von rechtskräftig festgelegten Gebühren wird eine Mahngebühr in Höhe von CHF 30.00 erhoben.

⁴ Die Verjährung von Gebührenforderungen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung der Gemeinde unterbrochen.

Art. 22 *Erlass von Gebühren*

¹ Gebühren, die zu einer unverhältnismässigen Härte führen, können auf Gesuch hin erlassen werden.

² Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass richtet sich nach der Höhe der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.

Art. 23 *Mehrwertsteuer*

Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet.

3.1. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Das Gebührenreglement vom 29. Mai 2008 und der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Rubigen vom 18. März 1993 werden aufgehoben.

Rubigen, 29. November 2020

Einwohnergemeinde Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär



Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 3 vom 21. Januar 2021 bekannt.

3113 Rubigen, 29. November 2020

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter



Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung
01.06.2023	01.07.2021	Art. 17	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	29.11.2020	01.01.2020	Erstfassung
Art. 17	01.06.2023	01.07.2023	Änderung

